

Vernehmlassungsentwurf

Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und der Stadt Zürich über Errichtung und Betrieb des Forensischen Instituts Zürich

(Vernehmlassungsentwurf vom 20. September 2011)

Zwecks Zusammenführung der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich sowie des Wissenschaftlichen Dienstes und des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes der Stadtpolizei Zürich schliessen der Kanton und die Stadt Zürich gestützt auf § 35a des Polizeiorganisationsgesetzes die folgende Vereinbarung:

I. Grundlagen

§ 1. Errichtung und Rechtsform

Unter dem Namen „Forensisches Institut Zürich“ errichten und betreiben der Kanton und die Stadt Zürich gemeinsam eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Zürich.

§ 2. Zweck

Das Institut hat den Betrieb eines kriminaltechnisch-wissenschaftlichen Kompetenzzentrums zum Zweck.

§ 3. Aufgaben

¹ Das Institut erbringt für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich folgende Dienstleistungen:

- a. spurenkundliche Tätigkeiten am Ereignisort;
- b. standardmässige Untersuchung der Asservate;
- c. erkennungsdienstliche Erfassung und Probenentnahmen gemäss der Strafprozessordnung;
- d. kriminaltechnisch-wissenschaftliche Beratung und Schulung.

² Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich beziehen diese Leistungen beim Institut.

³ Das Institut kann weitere Dienstleistungen für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich erbringen.

⁴ Das Institut kann sodann Dienstleistungen für die anderen kantonalen Strafverfolgungsbehörden, für Gerichte, für den Bund, für die anderen Kantone und Gemeinden sowie für weitere Dritte erbringen.

§ 4. *Leistungsauftrag*

¹ Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich erteilen dem Institut gemeinsam jeweils für eine vierjährige Periode (Leistungsauftragsperiode) einen Leistungsauftrag. Dieser steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Kostenbeiträge gemäss § 14.

² Der Leistungsauftrag legt insbesondere fest:

- a. die vom Institut zu erbringenden Leistungen für die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich;
- b. den Schlüssel zur Verteilung der Kosten auf den Kanton und die Stadt Zürich.

³ Der Verteilschlüssel bestimmt sich auf der Grundlage der von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich in der vorangegangenen Leistungsauftragsperiode bezogenen Leistungen. Die Leistungen gemäss § 3 Abs. 3 werden dabei nicht berücksichtigt.

⁴ Der Leistungsauftrag kann während der Leistungsauftragsperiode geändert werden, wenn es eine neue Aufgabenstellung erfordert oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden können.

II. **Organisation**

A. **Organe**

§ 5. *Organe*

Organe des Instituts sind der Institutsrat, die Geschäftsleitung und die Direktorin bzw. der Direktor.

B. **Institutsrat**

§ 6. *Zusammensetzung*

¹ Der Institutsrat umfasst vier Mitglieder. Er setzt sich zusammen aus:

- a. den Vorsteherinnen oder Vorstehern der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und des Polizeidepartements der Stadt Zürich;
- b. den Kommandantinnen oder Kommandanten der Kantonspolizei Zürich und der Stadtpolizei Zürich.

² Der Vorsitz steht alternierend für jeweils ein Jahr der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Sicherheitsdirektion des Kantons und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des

Polizeidepartements der Stadt Zürich zu. Die oder der Vorsitzende vertritt den Institutsrat gegen aussen.

³ Im Übrigen konstituiert sich der Institutsrat selbst.

§ 7. *Funktion und Aufgaben*

¹ Der Institutsrat ist das oberste Führungsorgan. Er bestimmt die strategische Ausrichtung und übt die Aufsicht über das Institut aus.

² Der Institutsrat

- a. ernennt die Direktorin oder den Direktor und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
- b. erlässt das Personalreglement unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat;
- c. erlässt das Organisationsreglement, das Finanzreglement und die Gebührenordnung;
- d. genehmigt die Geschäftsordnung der Geschäftsleitung;
- e. genehmigt das Budget und verabschiedet die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung zuhanden des Regierungsrates und des Stadtrates von Zürich;
- f. konkretisiert den Leistungsauftrag.

§ 8. *Beschlussfassung*

¹ Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse einstimmig.

² Die Direktorin oder der Direktor nimmt in der Regel an den Sitzungen des Institutsrates teil. Sie oder er hat beratende Stimme sowie ein Antragsrecht.

C. Geschäftsleitung

§ 9. *Funktion und Organisation*

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan des Instituts. Ihr steht die Direktorin oder der Direktor vor.

² Die Geschäftsleitung erlässt eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Institutsrat bedarf. Diese regelt die Kompetenzverteilung zwischen der Direktorin oder dem Direktor und der Geschäftsleitung sowie die übrigen organisatorischen Belange.

§ 10. *Aufgaben*

Die Geschäftsleitung

- a. setzt den Leistungsauftrag um;
- b. führt den Finanzhaushalt und erstellt das Budget, die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht sowie die Jahresrechnung zuhanden des Institutsrates.

D. **Direktorin / Direktor**

§ 11. *Aufgaben*

Die Direktorin oder der Direktor

- a. vertritt das Institut gegen aussen;
- b. ist Anstellungsinstanz und zuständig für alle Personalangelegenheiten;
- c. führt alle weiteren Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.

III. **Personal**

§ 12. *Arbeitsverhältnisse*

¹ Die Arbeitsverhältnisse des Institutspersonals sind öffentlichrechtlich.

² Für das Institutspersonal gelten die für das Staatspersonal anwendbaren Bestimmungen. Das Personalreglement kann von diesen abweichen, soweit dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist.

³ Das Personalreglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 13. *Berufliche Vorsorge*

¹ Das Institutspersonal wird bei der Pensionskasse der Stadt Zürich versichert.

² Das bei der Errichtung des Instituts übernommene Personal bleibt bei der bisherigen Pensionskasse versichert.

IV. **Finanzen**

§ 14. *Kostenbeiträge*

Der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich bewilligen mit dem Budget jährlich Kostenbeiträge für die Erfüllung des Leistungsauftrages.

§ 15. *Abgeltung weiterer Leistungen*

Die weiteren Leistungen zugunsten Kantonspolizei und Stadtpolizei Zürich sowie die Leistungen zugunsten Dritter gemäss § 3 Abs. 3 und 4 sind mindestens kostendeckend in Rechnung zu stellen.

§ 16. *Ausserordentliche Investitionen*

Zur Finanzierung ausserordentlicher Investitionsvorhaben kann das Institut beim Kanton und bei der Stadt Zürich Investitionsbeiträge beantragen.

§ 17. *Finanzhaushalt und Rechnungsführung*

¹ Das Institut ist dem Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006 und den Ausführungserlassen zu diesem Gesetz unterstellt.

² Das vom Institutsrat erlassene Finanzreglement kann Abweichungen davon vorsehen, soweit es die besonderen Verhältnisse des Instituts erfordern.

V. Aufsicht

§ 18. *Parlamentarische Kontrolle*

Der Kantonsrat und der Gemeinderat von Zürich üben die Kontrolle über das Institut in gegenseitiger Absprache aus und genehmigen auf Antrag des Regierungsrates bzw. des Stadtrates von Zürich die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung.

§ 19. *Allgemeine Aufsicht*

¹ Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich üben die allgemeine Aufsicht über das Institut aus.

² Sie verabschieden die Berichterstattung zum Leistungsauftrag, den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und leiten diese zusammen mit dem Bericht der Finanzkontrolle an den Kantonsrat bzw. den Gemeinderat von Zürich weiter.

§ 20. *Finanzaufsicht*

Das Institut untersteht der Finanzaufsicht der kantonalen Finanzkontrolle. Diese teilt das Ergebnis ihrer Kontrolle dem Institut, dem Regierungsrat und dem Stadtrat von Zürich mit.

§ 21. *Ombudsperson*

Für das Institut ist die kantonale Ombudsperson zuständig.

VI. Haftung und Rechtspflege

§ 22. *Haftung und Verantwortlichkeit*

¹ Die Haftung des Instituts sowie die Verantwortlichkeit seiner Organe und des Institutspersonals richten sich nach dem Haftungsgesetz vom 14. September 1969.

² Reicht das Vermögen des Instituts zur Deckung für Schäden Dritter nicht aus, haften der Kanton und die Stadt Zürich für den Ausfall nach Massgabe des im Leistungsauftrag festgelegten Verteilschlüssels, der im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses gilt.

§ 23. *Rechtspflege*

¹ Anordnungen der Geschäftsleitung und der Direktorin oder des Direktors sind mit Rekurs beim Institutsrat anfechtbar.

² Erstinstanzliche Anordnungen und Rekursentscheide des Institutsrats sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959.

§ 24. *Streiterledigung*

¹ Streitigkeiten zwischen dem Kanton und der Stadt Zürich aus dieser Vereinbarung werden wenn möglich einvernehmlich beigelegt.

² Ist eine einvernehmliche Streiterledigung nicht möglich, so entscheidet das Verwaltungsgericht im Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25. *Subsidiäre Geltung des kantonalen Rechts*

Soweit diese Vereinbarung keine Regelung enthält, ist das kantonale Recht anwendbar.

§ 26. *Kündigung*

Diese Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende einer Leistungsauftragsperiode kündbar, erstmals auf das Ende der vierten Leistungsauftragsperiode.

§ 27. *Auflösung*

Im Falle einer Kündigung einigen sich die Vertragsparteien über die finanziellen Folgen.

§ 28. *Inkrafttreten*

Der Regierungsrat und der Stadtrat von Zürich bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung.

VIII. Übergangbestimmungen

§ 29. *Übernahme von Verträgen*

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt das Institut anstelle des Kantons bzw. anstelle der Stadt Zürich als Vertragspartei in die das Institut betreffenden Verträge ein. Es übernimmt insbesondere den Vertrag zwischen der Stadt Zürich und der Eidgenossenschaft über den Wissenschaftlichen Forschungsdienst vom 18. Dezember 1991.

§ 30. *Übernahme des Personals*

¹ Das Institut übernimmt mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung das Personal der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich sowie des Wissenschaftlichen Dienstes und des Wissenschaftlichen Forschungsdienstes der Stadtpolizei Zürich.

² Die Modalitäten der Übernahme werden individuell aufgrund einheitlicher Grundsätze geregelt. Dabei werden insbesondere die bisherige Funktion berücksichtigt und die Dienstjahre angerechnet.

§ 31. *Übertragung von Mobilien, Guthaben und Schulden*

¹ Sämtliche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bei der Kriminaltechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich und beim Wissenschaftlichen Dienst der Stadtpolizei Zürich vorhandenen Mobilien wie Bürogeräte, Laboreinrichtungen, Fahrzeuge usw. werden dem Institut übertragen, soweit sich diese im Eigentum des Kantons bzw. der Stadt Zürich befinden.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung übernimmt das Institut vom Kanton und von der Stadt Zürich die Guthaben und Schulden, welche die Kriminaltechnische Abteilung der Kantonspolizei Zürich sowie den Wissenschaftlichen Dienst und den Wissenschaftlichen Forschungsdienst der Stadtpolizei Zürich betreffen.

³ Allfällige Wertdifferenzen zwischen den vom Kanton und der Stadt Zürich übernommenen Mobilien, Guthaben und Schulden sind von der Partei, die weniger eingebracht hat, innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung auszugleichen.

§ 32. *Kostenverteilung während der ersten Leistungsauftragsperiode*

Während der ersten vierjährigen Leistungsauftragsperiode werden die Kosten des Leistungsauftrages zu 60% vom Kanton und zu 40% von der Stadt Zürich getragen.